

Betriebsanweisung

G482 Blitz-Orange

gemäß § 14 GefStoffV

Datum:

Arbeitsbereich
Arbeitsplatz
Tätigkeit

Allgemeine Betriebsanweisung für Reinigungs- und Pflegearbeiten

Diese Betriebsanweisung gilt für den Umgang mit Reinigungs- und Pflegemitteln bzw. bei Reinigungsarbeiten im feuchten Milieu, wenn keine spezielle Betriebsanweisung erforderlich ist

Gefahren für Mensch und Umwelt

Bei Arbeiten in feuchtem Milieu bzw. bei längerfristigem Umgang mit Reinigungs- und Pflegemitteln können generell Hautprobleme auftreten. Die Haut wird entfettet und verliert einen Teil ihrer Schutzfunktion. Dadurch können Schadstoffe eher durch die Haut aufgenommen werden, wodurch das Auftreten von Allergien und entzündlichen Hautveränderungen gefördert wird.

Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln



Arbeiten möglichst bei Frischluftzufuhr. Im Arbeitsbereich keine Lebensmittel aufbewahren, nicht essen, trinken, schnupfen, rauchen. Produkt nicht im Pausen- oder Aufenthaltsraum lagern. Nicht mit anderen Produkten mischen. Verschlüsse vorsichtig öffnen. Augen- und Hautkontakt mit dem Konzentrat vermeiden. Beim Ab- und Umfüllen Verspritzen vermeiden. Nicht mit heißem Wasser anwenden. Stark verunreinigte Kleidung wechseln.

Bei andauerndem Hautkontakt sollten Handschuhe aus Nitril und darunter Baumwollunterziehhandschuhe getragen werden. Nach der Arbeit sollten Hautpflegecremes aufgetragen werden.

Verhalten im Gefahrfall

Bei Auftreten von Leckagen bzw. Auslaufen von Flüssigkeit sofort Vorgesetzten oder Betriebsleitung informieren. Kleinere Mengen können mit viel Wasser in die Kanalisation gespült werden.

Erste Hilfe



Betroffene Haut gründlich mit Wasser waschen.
Nach Augenkontakt sofort mehrere Minuten mit Wasser spülen und Vorgesetzten verständigen.
Nach Verschlucken: Erbrechen möglichst verhindern, in kleinen Schlucken viel Wasser trinken.

Sachgerechte Entsorgung

Die Schmutzflotte kann in den Abguss gegeben werden. Produktreste verschiedener Reinigungsmittel nicht vermischen.